Benutzungsordnung für die Grundschulkinderbetreuung der Stadt Bad Mergentheim in der Ganztagesschule

Bad Mergentheim

1. Aufgabe

Die Betreuung der Grundschülerinnen und Grundschüler in der Ganztagesschule soll den Bedürfnissen von Eltern Rechnung tragen, die eine Betreuung für ihr Kind über die Unterrichtszeiten hinaus benötigen. Zusammen mit dem Unterricht wird eine jeweils gleichbleibende Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Umfang von 8 Stunden gewährleistet.

Träger des Betreuungsangebots ist die Stadt Bad Mergentheim. Das Angebot findet ab einer Gruppengröße von mindestens fünf Kindern statt. Ab einer regelmäßigen Gruppengröße von 20 Kindern soll die Gruppe geteilt werden.

Es handelt sich um ein freiwilliges Angebot. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

2. Aufnahme

(1) Eine Anmeldung ist zu Beginn eines Schuljahres möglich. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Anmeldeformulare sind in den jeweiligen Schulsekretariaten oder Online erhältlich. Die Schülerin/der Schüler ist angemeldet, wenn die Aufnahme bestätigt wurde.

Die Betreuung kann auch in einem der Grundschule nahegelegenen Gebäude erfolgen.

3. Ausschluss

(1) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

a) Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgeltes für mehr als zwei aufeinanderfolgende Monate.

b) Bei unentschuldigtem Fehlen über einen zusammenhängenden Zeitraum von vier Wochen.

c) Wenn sich die Schülerin / der Schüler nicht in die Ordnung der Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und/oder Gefährdung anderer Schülerinnen und Schüler verursachen.

d) Wenn das Kind spezieller Unterstützung bedarf, die die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.

e) Bei wiederholt zu spätem Abholen des Kindes nach Schließung der Einrichtung bzw. nach Beendigung der gebuchten Betreuungszeiten.

5. Betreuungszeiten und Besuch der Betreuungsgruppe

(1) Die Ganztagesschule ist an Schultagen von Montag bis Freitag zu den im Anmeldeformular aufgeführten Zeiten, mit Unterbrechung während der Unterrichtszeiten, geöffnet.

(2) Im Interesse der Schülerin / des Schülers und der Gruppe soll die Betreuung immer besucht werden. Änderungen sind mit der Gruppenleitung abzusprechen.

6. Aufsicht und Haftung

(1) Die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind während der Betreuungszeiten grundsätzlich für die ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler verantwortlich.

(2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Empfang des Kindes durch die erzieherisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Räumen der Betreuung und endet mit dem Ablauf der Öffnungszeiten. Verlässt eine Schülerin/ein Schüler auf Wunsch der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Betreuungsgruppe, endet die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterin der Betreuungsgruppe.

(3) Auf dem Weg von und zur Betreuung sind die Eltern/Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

(4) Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeiten und auf den direkten Schulweg. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort dem Schulsekretariat oder dem Schulträger zu melden.

(5) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung von Garderobe und Ausstattung der Schülerinnen und Schüler wird keine Haftung übernommen. Für Schäden, die von Schülerinnen und Schülern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten.

7. Elternbeitrag

(1) Für die Benutzung der Betreuung sind Beiträge zu leisten. Die jeweils geltenden Beiträge sind im Betreuungsvertrag aufgeführt.

(2) Die monatlich zu entrichtenden Betreuungsentgelte werden durch Einzugsermächtigung erhoben. Das Betreuungsentgelt ist erstmals mit Schuljahresbeginn im September zu entrichten, in dem das Kind in die Ganztagesschule aufgenommen wird. Für Fehlzeiten wird keine Ermäßigung gewährt.

(3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(4) Eine Änderung des Betreuungsentgeltes bleibt der Stadt Bad Mergentheim vorbehalten.

(5) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten der Schülerin/des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.

8. Datenschutz

Zur Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Betreuung im Rahmen der Ganztagesschule ist die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erforderlich. Die Erhebung, Verarbeitung (Speichern, Verändern, Vermitteln, Sperren,

Löschen etc.) und Nutzung personenbezogener Daten erfolgt entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Das Informationsblatt zur Datenerhebung (Art. 13 EU DS GVO) bekommen Sie mit der Anmeldung ausgehändigt.

9. Verbindlichkeit

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Bad Mergentheim und den Eltern begründet.

10. Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.09.2024 in Kraft

Bad Mergentheim, 30.08.2024

Udo Glatthaar
Oberbürgermeister